



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 36/2014

3. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014 Seite 1477

Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014 Seite 1528

Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. September 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Medienkommunikation ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T) oder das Praktikum (P).
(2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
(3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Das Studium bereitet auf einen beruflichen Einsatz in anwendungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Die medienbezogenen Schlüsselqualifikationen stellen den Absolventen auf dem Schnittfeld von Medien, Multimedia-Text und reflektierter Vermittlung von Medienkompetenz breite und flexibel einsetzbare Grundlagen zur Verfügung. Zu den Einsatzfeldern Medien, Kommunikationsabteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und Organisationen gehören ebenso Medienagenturen und der Bereich der Medienpädagogik. Ein breites Angebot an ergänzenden Veranstaltungen der anderen Fakultäten trägt der Vielfalt möglicher Arbeitsbereiche Rechnung.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Schwerpunktmodule

Modul I	Kommunikation I	10 LP (Pflichtmodul)
Modul II	Kommunikation II	8 LP (Pflichtmodul)
Modul III	Medienpsychologie I	10 LP (Pflichtmodul)
Modul IV	Medienpsychologie II	8 LP (Pflichtmodul)
Modul V	Lehr-/Lernmedien I	10 LP (Pflichtmodul)
Modul VI	Lehr-/Lernmedien II	8 LP (Pflichtmodul)
Modul VII	Visuelle Kommunikation I	6 LP (Pflichtmodul)
Modul VIII	Visuelle Kommunikation II	8 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul IX.a	Vertiefung Kommunikation	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul IX.b	Vertiefung Medienpsychologie	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul IX.c	Vertiefung Lehr-/Lernmedien	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul IX.d	Vertiefung Visuelle Kommunikation	10 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Basismodule

Modul X	Qualitative Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul)
Modul XI	Quantitative Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul)
Modul XII	Medienpraxis	6 LP (Pflichtmodul)
Modul XIII	Film und Fernsehen	9 LP (Pflichtmodul)
Modul XIV	Instruktionsdesign	6 LP (Pflichtmodul)
Modul XV	Design und Medienproduktion	6 LP (Pflichtmodul)

4. Ergänzungsmodule

Modul XVI	Medien und Informatik	11 LP (Pflichtmodul)
Modul XVI.a	Medien und Informatik – Vertiefung Mensch Computer Interaktion	5 LP (Pflichtmodul)
Modul XVI.b	Medien und Informatik – Visualisierung	5 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgenden Ergänzungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul XVII.a	Zusatzqualifikation Marketing	15 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul XVII.b	Zusatzqualifikation Psychologie	15 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul XVII.c	Zusatzqualifikation Soziologie und Pädagogik	15 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul XVII.d	Zusatzqualifikation Politik- und Kulturwissenschaften	15 LP (Wahlpflichtmodul)

5. Basismodul

Modul XVIII	Wissenschaftliche Praxis	6 LP (Pflichtmodul)
-------------	--------------------------	---------------------

6. Modul Bachelor-Arbeit

Modul XIX	Bachelor-Arbeit	9 LP (Pflichtmodul)
-----------	-----------------	---------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang vermittelt Medienkompetenzen aus der Perspektive verschiedener Disziplinen. Die Vielfalt der beteiligten Fächer erlaubt eine integrative Ausbildung der Studierenden in unterschiedlichen relevanten Teilbereichen medienbezogener Berufsfelder. Die vier Kernprofessuren (Medienkommunikation, Mediennutzung, E-Learning, Visuelle Kommunikation) repräsentieren ein breites sozial-, kommunikations- und medienwissenschaftliches Spektrum und decken die Studieninhalte Kommunikation, Medienpsychologie, Lernen mit Neuen Medien, Methoden und Praxis ab. Des Weiteren ist der Bachelorstudiengang Medienkommunikation interfakultär ausgerichtet. Neben der Philosophischen Fakultät sind die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Informatik an der Bachelorausbildung beteiligt. Die Ausbildung in quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden ermöglicht einen breiten Zugang zu wissenschaftlichen Fragestellungen der Kommunikation mit Neuen Medien, der Mediennutzung und multimedialen Lerntheorien. Im Rahmen dieser Ausbildung erwerben Studierende die Fähigkeit, systematisch und methodisch sicher

medienbezogene Problemstellungen zu lösen. Neben medienbezogenen Methodenkompetenzen werden Schlüsselqualifikationen wie die Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken vermittelt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2011, S. 1816) fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. August 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. August 2014.

Chemnitz, den 2. September 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Schwerpunktmodule							
Modul I Kommunikation I	V: Kommunikation – Eine Einführung 90 AS 2 LVS PL: Klausur S: Werbekommunikation 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation PL: Bericht (V2/S2/Ü0)	V: Einführung in die Kommunikations- und Mediengeschichte 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V2/S0/Ü0)					300 AS / 10 LP
Modul II Kommunikation II			S: Onlinekommunikation 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation (V0/S2/Ü0)	S: Medien und Wirklichkeit 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation PL: Hausarbeit (V0/S2/Ü0)			240 AS / 8 LP
Modul III Medienpsychologie I	V: Medienpsychologie I 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V2/S0/Ü0)	V: Medienpsychologie II 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V2/S0/Ü0)	S: Theorien der Medienpsychologie 120 AS 2 LVS PVL: Referat mit Präsentation PL: mündliche Prüfung (V0/S2/Ü0)				300 AS / 10 LP
Modul IV Medienpsychologie II				S: Medienwirkung 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation, Dokumentation von 15 Versuchspersonenstunden (V0/S2/Ü0)	S: Forschungsfeld Medienpsychologie 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation PL: Hausarbeit (V0/S2/Ü0)		240 AS / 8 LP

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul V Lehr-/Lernmedien I		V: Lehren und Lernen mit Medien I 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V2/S0/Ü0)	V: Lehren und Lernen mit Medien II 90 AS 2 LVS PL: Klausur S: Lehren und Lernen mit Medien 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation (V2/S2/Ü0)				300 AS / 10 LP
Modul VI Lehr-/Lernmedien II				S: Multimediale und interaktive Lernmedien I 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation PL: Klausur (V0/S2/Ü0)	S: Multimediale und interaktive Lernmedien II 120 AS 2 LVS 2 PVL: Präsentation und Moderation, Dokumentation von 15 Versuchs- personerinstunden PL: Klausur (V0/S2/Ü0)		240 AS / 8 LP
Modul VII Visuelle Kommunikation I		V: Visuelle Kommunikation (Bild/Design, Kulturen) 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V2/S0/Ü0)	V: Medientheorie 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V2/S0/Ü0)				180 AS / 6 LP
Modul VIII Visuelle Kommunikation II			S: Visuelle Medienkultur 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation (V0/S2/Ü0)	S: Fotografie (Theorie und Geschichte) 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation und Moderation PL: Forschungsbericht (V0/S2/Ü0)			240 AS / 8 LP

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
2. Vertiefungsmodule							
Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.							
Modul IX.a Vertiefung Kommunikation				S: Forschungsprojekt Kommunikation I 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation (V0/S2/Ü0)	S: Forschungsprojekt Kommunikation II 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation PL: Forschungsbericht (V0/S2/Ü0)		300 AS / 10 LP
Modul IX.b Vertiefung Medienpsychologie				S: Forschungsprojekt Medienpsychologie I 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung (V0/S2/Ü0)	S: Forschungsprojekt Medienpsychologie II 150 AS 2 LVS PL: Forschungsbericht (V0/S2/Ü0)		300 AS / 10 LP
Modul IX.c Vertiefung Lehr-/ Lernmedien				S: Forschungsprojekt Lehr-/Lernmedien I 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation (V0/S2/Ü0)	S: Forschungsprojekt Lehr-/Lernmedien II 150 AS 2 LVS PL: Forschungsbericht (V0/S2/Ü0)		300 AS / 10 LP
Modul IX.d Vertiefung Visuelle Kommunikation				S: Forschungsprojekt Visuelle Kommunikation I 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation (V0/S2/Ü0)	S: Forschungsprojekt Visuelle Kommunikation II 150 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation PL: Hausarbeit (V0/S2/Ü0)		300 AS / 10 LP

**Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
3. Basismodule							
Modul X Qualitative Forschungsmethoden	Ü: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation (V0/S0/U2) Ü: Präsentation mit Moderation (V0/S0/U2)	Ü: Bildanalyse 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation Ü: Qualitative Erhebungsmethoden 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation (V0/S0/U4)	Ü: Qualitative Auswertungsverfahren 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation mit Moderation PL: Klausur (V0/S0/U2)				360 AS / 12 LP
Modul XI Quantitative Forschungsmethoden	V: Einführung in die quantitative empirische Sozialforschung 90 AS 2 LVS PL: Klausur Ü: Quantitative empirische Sozialforschung 90 AS 2 LVS PVL: Konzeption Studiendesign (V2/S0/U2)	V: Einführung in die Statistik 90 AS 2 LVS PL: Klausur Ü: Statistik 90 AS 2 LVS PVL: Klausur (V2/S0/U2)					360 AS / 12 LP
Modul XII Medienpraxis	Ü: Medienkonzeption 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation (V0/S0/U2)	Ü: Public Relations 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation Medienprodukt (V0/S0/U2)					180 AS / 6 LP
Modul XIII Film und Fernsehen			Ü: Filmanalyse 90 AS 2 LVS ASL: Hausarbeit (V0/S0/U2)	Ü: Video-/Audio-Produktionstechnik 90 AS 2 LVS ASL: Filmbeitrag (V0/S0/U2)	Ü: Filmgestaltung 90 AS 2 LVS ASL: Filmprojekt (V0/S0/U2)		270 AS / 9 LP

**Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul XIV Instruktionsdesign (Auswahl von zwei Übungen)			Ü: Übung I 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation ASL: Medienprodukt (V0/S0/Ü2)	Ü: Übung II 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation ASL: Medienprodukt (V0/S0/Ü2)			180 AS / 6 LP
Modul XV Design und Medienproduktion	Ü: Praxis der Fotografie 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation eines Fotoprojektes (V0/S0/Ü2)	Ü: Kommunikationsdesign 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation eines Plakatprojektes PL: schriftliche Ausarbeitung (V0/S0/Ü2)					180 AS / 6 LP
4. Erganzungsmodule							
Modul XVI Medien und Informatik				V: Scripting fur Kommunikationswissenschaftler 90 AS 2 LVS PL: Klausur Ü: Scripting fur Kommunikationswissenschaftler 60 AS 2 LVS (V2/S0/Ü2)	V: Mensch Computer Interaktion I 90 AS 2 LVS PL: Klausur P: Mensch Computer Interaktion I 90 AS 2 LVS ASL: Medienprojekt (V2/S0/Ü0/P2)		330 AS / 11 LP
Modul XVI.a Medien und Informatik – Vertiefung Mensch Computer Interaktion						V: Mensch Computer Interaktion II 90 AS 2 LVS PL: Klausur P: Mensch Computer Interaktion II 60 AS 2 LVS ASL: Medienprojekt (V2/S0/Ü0/P2)	150 AS / 5 LP

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul XVI.b Medien und Informatik – Visualisierung					V: Visualisierung 90 AS 2 LVS PL: Klausur oder mündliche Prüfung (V2/S0/Ü0)	Ü: Visualisierung 60 AS 2 LVS ASL: Medienprojekt (V0/S0/Ü2)	150 AS / 5 LP
Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist eines auszuwählen.							
Modul XVII.a Zusatzqualifikation Marketing (Auswahl von fünf Vorlesungen)					V: Vorlesung I 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung II 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V4/S0/Ü0)	V: Vorlesung III 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung IV 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung V 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V6/S0/Ü0)	450 AS / 15 LP
Modul XVII.b Zusatzqualifikation Psychologie (Auswahl von vier Vorlesungen)					V: Kognition I 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung I 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V4/S0/Ü0)	V: Vorlesung II 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung III 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung IV 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V6/S0/Ü0)	450 AS / 15 LP

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leis- tungspunkte Ge- samt
Modul XVII.c Zusatzqualifikation Soziologie und Pädagogik (Auswahl von fünf Vorlesun- gen)					V: Vorlesung I 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung II 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V4/S0/Ü0)	V: Vorlesung III 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung IV 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung V 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V6/S0/Ü0)	450 AS / 15 LP
Modul XVII.d Zusatzqualifikation Politik- und Kulturwissenschaften (Auswahl von fünf Vorlesun- gen)					V: Vorlesung I 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung II 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V4/S0/Ü0)	V: Vorlesung III 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung IV 90 AS 2 LVS PL: Klausur V: Vorlesung V 90 AS 2 LVS PL: Klausur (V6/S0/Ü0)	450 AS / 15 LP
5. Basismodule							
Modul XVIII Wissenschaftliche Praxis	Ü: Grundlagen wissen- schaftlichen Arbeitens 90 AS 2 LVS 2 PVL: Übungsaufga- ben, Präsentation (V0/S0/Ü2)	Ü: Wissenschaftliches Schreiben 90 AS 2 LVS 2 PVL: Übungsaufga- ben, Präsentation PL: Hausarbeit (V0/S0/Ü2)					180 AS / 6 LP

Anlage 1: Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leis- tungspunkte Ge- samt
6. Modul Bachelor-Arbeit							
Modul XIX Bachelor-Arbeit					P: Praktikum (8 Wochen) 50 AS	K: Kolloquium zur Bachelorarbeit 1 LVS PL: Bachelorarbeit 220 AS (V0/S0/Ü0/K1/P0)	270 AS / 9 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl: Modul IX.a, Modul XVII.a)	18	22	18	18	18	13	107
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl: Modul IX.a, Modul XVII.a)	840	990	930	960	980	700	5400 AS / 180 LP

- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistungen
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- V Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- K Kolloquium
- P Praktikum
- ASL Anrechenbare Studienleistung

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	I
Modulname	Kommunikation I
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen Kommunikations- und Mediengeschichte, interpersonale Kommunikation, Auftragskommunikation und Werbekonzeption</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Kommunikationswissenschaften und ein Verständnis kommunikativer Prozesse. Zudem sollen die Studenten befähigt werden, kommerzielle Werbetexte zu konzipieren und Werbewirkungseffekte zu analysieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kommunikation – Eine Einführung (2 LVS) • V: Einführung in die Kommunikations- und Mediengeschichte (2 LVS) • S: Werbekommunikation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung schriftlicher Bericht im Seminar Werbekommunikation ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation und 30-minütige Moderation eines im Team erarbeiteten Themas zum Seminar Werbekommunikation
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kommunikation – Eine Einführung • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kommunikations- und Mediengeschichte • schriftlicher Bericht im Umfang von 5 Seiten zum Seminar Werbekommunikation (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Kommunikation – Eine Einführung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kommunikations- und Mediengeschichte, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • schriftlicher Bericht zum Seminar Werbekommunikation, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	II
Modulname	Kommunikation II
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen Onlinekommunikation, Mediatisierung und mediale Wirklichkeitskonstruktion</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse zu Theorien sozialer Prozesse der Onlinekommunikation und werden zur Einschätzung von Potenzialen Neuer Medien befähigt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Onlinekommunikation (2 LVS) • S: Medien und Wirklichkeit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeweils 30-minütige Präsentation und 30-minütige Moderation je eines im Team erarbeiteten Themas zu den beiden Seminaren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu einem der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	III
Modulname	Medienpsychologie I
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden Grundlagen aus den Bereichen der Medienpsychologie vermittelt, die an zahlreiche andere Disziplinen der Psychologie angelehnt sind. Dazu zählen verschiedene Ansätze zum Verstehen kognitiver, emotionaler und motivationaler Aspekte der Mediennutzung. Weiterhin wird die Entwicklung der Mediennutzung aus evolutions- und entwicklungspsychologischer Perspektive thematisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung sowie Kenntnisse der Grundlagen zu internen und externen Repräsentationssystemen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medienpsychologie I (2 LVS) • V: Medienpsychologie II (2 LVS) • S: Theorien der Medienpsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung zum Inhalt des gesamten Moduls ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat mit Präsentation zum Seminar Theorien der Medienpsychologie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie I • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie II • 20-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des gesamten Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zur Vorlesung Medienpsychologie II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • mündliche Prüfung zum Inhalt des gesamten Moduls, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	IV
Modulname	Medienpsychologie II
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden die Inhalte ausgewählter Forschungsbereiche der Medienpsychologie anhand ausgewählter Themenbereiche medienpsychologischer Forschung vertieft. Im Zentrum stehen unter anderem Mechanismen der Medienwirkung (z.B. Film, Fernsehen, Computerspiele) sowie erste Erfahrungen mit angewandten empirischen Forschungsmethoden im Bezug auf eine konkrete Fragestellung aus dem Feld aktueller medienpsychologischer Forschung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Wissen zu Mechanismen der Medienwirkung und führen unter Anleitung erste, klein angelegte wissenschaftliche Untersuchungen durch.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Medienwirkung (2 LVS) • S: Forschungsfeld Medienpsychologie (2 LVS) <p>Es sind insgesamt 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie) zu absolvieren.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Präsentation und Moderation zum Seminar Medienwirkung • 20-minütige Präsentation und Moderation zum Seminar Forschungsfeld Medienpsychologie • Dokumentation von 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur Mediennutzung (Umfang 3 A4-Seiten)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu einem der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	V
Modulname	Lehr-/Lernmedien I
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Wissen über kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien, Gestaltungsempfehlungen und Forschung zu multimedialen und interaktiven Lernmedien</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien zum Lehren und Lernen mit Medien • Gestaltungsempfehlungen zu multimedialen und interaktiven Lernmedien • aktuelle Forschungsbefunde zum Lehren und Lernen mit multimedialen und interaktiven Medien • Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Lehren und Lernen mit Medien I (2 LVS) • V: Lehren und Lernen mit Medien II (2 LVS) • S: Lehren und Lernen mit Medien (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Klausur zur Vorlesung Lehren und Lernen mit Medien II ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation mit Moderation eines Themas zum Seminar Lehren und Lernen mit Medien
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Lehren und Lernen mit Medien I • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Lehren und Lernen mit Medien II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Lehren und Lernen mit Medien I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zur Vorlesung Lehren und Lernen mit Medien II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (7 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	VI
Modulname	Lehr-/Lernmedien II
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Wissen über kognitive, motivationale und emotionale Prozesse beim Lernen mit multimedialen und interaktiven Medien</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien zum Lehren und Lernen mit Medien • Gestaltungsempfehlungen zu multimedialen und interaktiven Lernmedien • kognitive, motivationale und emotionale Prozesse beim Lehren und Lernen • aktuelle Forschungsbefunde zum Lehren und Lernen mit multimedialen und interaktiven Medien • Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Multimediale und interaktive Lernmedien I (2 LVS) • S: Multimediale und interaktive Lernmedien II (2 LVS) <p>Es sind insgesamt 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur E-Learning und Neue Medien zu absolvieren.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation und Moderation eines Themas zum Seminar Multimediale und interaktive Lernmedien I für die Prüfungsleistung zu Multimediale und interaktive Lernmedien I • 30-minütige Präsentation und Moderation eines Themas zum Seminar Multimediale und interaktive Lernmedien II für die Prüfungsleistung zu Multimediale und interaktive Lernmedien II • Dokumentation von 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur E-Learning und Neue Medien (Umfang 3 A4-Seiten) für die letzte Prüfungsleistung im Modul
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zum Seminar Multimediale und interaktive Lernmedien I • 60-minütige Klausur zum Seminar Multimediale und interaktive Lernmedien II

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zum Seminar Multimediale und interaktive Lernmedien I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zum Seminar Multimediale und interaktive Lernmedien II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	VII
Modulname	Visuelle Kommunikation I
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von theoretischen und methodischen Grundlagen aus den Bereichen visuelle Kommunikations- und Sozialforschung, Visual Studies, Medien- und Zeichentheorie sowie angewandte und historische (Design- und) Bildwissenschaft</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von Kenntnissen über grundlegende Konzepte und Methoden für das Verständnis und die Untersuchung aktueller und historischer visueller Medienpraktiken sowie Medientheorien</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Visuelle Kommunikation (Bild/Design, Kulturen) (2 LVS) • V: Medientheorie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Visuelle Kommunikation (Bild/Design, Kulturen) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medientheorie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Visuelle Kommunikation (Bild/Design, Kulturen), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zur Vorlesung Medientheorie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Schwerpunktmodul

Modulnummer	VIII
Modulname	Visuelle Kommunikation II
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen Visuelle Medienkultur und Fotografie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Planungs-, Reflexions-, Moderations-, Argumentations- und Medienkompetenz sowie von Präsentationstechniken</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Visuelle Medienkultur (2 LVS) • S: Fotografie (Theorie und Geschichte) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeweils 30-minütige Präsentation und 30-minütige Moderation je eines im Team erarbeiteten Themas zu den beiden Seminaren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht (Umfang 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu einem der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	IX.a
Modulname	Vertiefung Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Kommunikation, Vertiefung der Methodenkompetenz im Rahmen der qualitativen Sozial- und Medienforschung sowie Medienanalyse</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich Kommunikation auf der Grundlage qualitativer Methoden der Sozial- und Medienforschung bzw. Medienanalyse, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Forschungsprojekt Kommunikation I (2 LVS) • S: Forschungsprojekt Kommunikation II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul Vertiefung Kommunikation baut auf den Inhalten der Module I (Kommunikation I) und X (Qualitative Forschungsmethoden) auf.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeweils interaktive Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) von im Team erarbeiteten Themen zu den beiden Seminaren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Themenbereich der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	IX.b
Modulname	Vertiefung Medienpsychologie
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden die theoretischen Kenntnisse der Medienpsychologie in Forschungsprojekten von kleinen Projektgruppen angewendet. Der inhaltliche Schwerpunkt der Veranstaltung kann sich auf alle Bereiche der Medienpsychologie beziehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich der angewandten Medienpsychologie in Projektgruppen, Vertiefung der Fähigkeit zu methodisch sicherem Arbeiten und der Anfertigung von Forschungsberichten</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Forschungsprojekt Medienpsychologie I (2 LVS) • S: Forschungsprojekt Medienpsychologie II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul Vertiefung Medienpsychologie baut auf den Inhalten der Module III (Medienpsychologie I) und XI (Quantitative Forschungsmethoden) auf.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation, Moderation und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 5 Seiten) im Seminar Forschungsprojekt Medienpsychologie I
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu dem Seminar Forschungsprojekt Medienpsychologie II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	IX.c
Modulname	Vertiefung Lehr-/Lernmedien
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Instruktionspsychologie/der Lehr-/Lernforschung, Vertiefung der Methodenkompetenz im Rahmen der pädagogischen Psychologie und Instruktionspsychologie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vorbereitung und Durchführung eines experimentellen Forschungsprojektes im Bereich Instruktionspsychologie auf der Grundlage quantitativer Methoden, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Forschungsprojekt Lehr-/Lernmedien I (2 LVS) • S: Forschungsprojekt Lehr-/Lernmedien II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul Vertiefung Lehr-/Lernmedien baut auf den Inhalten der Module V (Lehr-/Lernmedien I) und XI (Quantitative Forschungsmethoden) auf.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • interaktive Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zum Seminar Forschungsprojekt Lehr-/Lernmedien I
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu dem Seminar Forschungsprojekt Lehr-/Lernmedien II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	IX.d
Modulname	Vertiefung Visuelle Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der empirischen Methoden visueller Kommunikations- und Designforschung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vorbereitung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich visuelle Kommunikationsforschung auf der Grundlage qualitativer Methoden der visuellen Produktanalyse bzw. Sozial- und Medienforschung, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Forschungsprojekt Visuelle Kommunikation I (2 LVS) • S: Forschungsprojekt Visuelle Kommunikation II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul Vertiefung Visuelle Kommunikation baut auf den Inhalten der Module VII (Visuelle Kommunikation I) und X (Qualitative Forschungsmethoden) auf.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeweils interaktive Gestaltung (30-minütige Präsentation mit Moderation) von im Team erarbeiteten Themen zu den beiden Seminaren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum Themenbereich der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Basismodul

Modulnummer	X
Modulname	Qualitative Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Einführung in Charakteristik, Grundlagen sowie Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren qualitativer Sozial- und Kommunikationsforschung und Bildanalyse</p> <p>Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der empirischen qualitativen Sozial- und Kommunikationsforschung sowie Bildanalyse, Erwerb von Fertigkeiten, die die Anwendung von grundlegenden qualitativen Methoden in eigenen (angeleiteten) Studien ermöglichen, Grundlagen und Kompetenzen für das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung (2 LVS) • Ü: Bildanalyse (2 LVS) • Ü: Qualitative Erhebungsmethoden (2 LVS) • Ü: Qualitative Auswertungsverfahren (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung (60-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Grundlagen der qualitativen empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung • Gestaltung (60-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Bildanalyse • Gestaltung (60-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Qualitative Erhebungsmethoden • Gestaltung (60-minütige Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Qualitative Auswertungsverfahren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Basismodul

Modulnummer	XI
Modulname	Quantitative Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Einführung in die Methodik quantitativer empirischer Sozialforschung</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb der Kompetenz zur Erstellung quantitativer empirischer Studien sowie deren statistische Auswertung und Interpretation</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die quantitative empirische Sozialforschung (2 LVS) • V: Einführung in die Statistik (2 LVS) • Ü: Quantitative empirische Sozialforschung (2 LVS) • Ü: Statistik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption eines Studiendesigns zur Übung Quantitative empirische Sozialforschung (Umfang 3 Seiten) für die Klausur zur Vorlesung Einführung in die quantitative empirische Sozialforschung • 60-minütige Klausur zur Übung Statistik zur Vorlesung Einführung in die Statistik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die quantitative empirische Sozialforschung • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Statistik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Einführung in die quantitative empirische Sozialforschung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP) • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Statistik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Basismodul

Modulnummer	XII
Modulname	Medienpraxis
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und praktischen Fertigkeiten aus den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rhetorik und Auftragskommunikation</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Anwendungskompetenzen zur konzeptionellen und strategischen Öffentlichkeitsarbeit, journalistische Fertigkeiten, Präsentations- und Moderationskompetenzen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Medienkonzeption (2 LVS) • Ü: Public Relations (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung (45-minütige Präsentation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Medienkonzeption • Gestaltung (45-minütige Präsentation) eines im Team erarbeiteten Themas zur Übung Public Relations
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zu einer der beiden Übungen (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Basismodul

Modulnummer	XIII
Modulname	Film und Fernsehen
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Film sowie von Grundkenntnissen der Audio-/Videoproduktion</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse von Film sowie Fähigkeit zur Konzeption, Gestaltung und technischen Umsetzung von Filmprojekten</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Filmanalyse (2 LVS) • Ü: Video-/Audio-Produktionstechnik (2 LVS) • Ü: Filmgestaltung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 8 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen) zur Übung Filmanalyse • Filmbeitrag (Umfang 5 Minuten, Bearbeitungszeit 2 Wochen) zur Übung Video-/Audio-Produktionstechnik in einer Projektgruppe • Konzeption, Gestaltung und Umsetzung eines Filmprojekts zur Übung Filmgestaltung in einer Projektgruppe (Umfang 10 Minuten, Bearbeitungszeit 3 Wochen) <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen (Anrechenbare Studienleistungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zur Übung Filmanalyse, Gewichtung 1 (3 LP) • Filmbeitrag zur Übung Video-/Audio-Produktionstechnik, Gewichtung 1 (3 LP) • Konzeption, Gestaltung und Umsetzung eines Filmprojekts zur Übung Filmgestaltung, Gewichtung 1 (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Basismodul

Modulnummer	XIV
Modulname	Instruktionsdesign
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und praktischen Fertigkeiten zur Gestaltung von Instruktionsmaterialien</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Design von multimedialen und interaktiven Lernmedien • Tutorialgestaltung • Erstellung und Design von Content-Management-Systemen • Gestaltung kollaborativer Lernumgebungen • Design von digitalen Lernspielen
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Instruktionsdesign I (2 LVS) • Ü: Instruktionsdesign II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung (45-minütige Präsentation) eines im Team erarbeiteten Themas für die Prüfungsleistung zur Übung Instruktionsdesign I • Gestaltung (45-minütige Präsentation) eines im Team erarbeiteten Themas für die Prüfungsleistung zur Übung Instruktionsdesign II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zur Übung Instruktionsdesign I (Umfang ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zur Übung Instruktionsdesign II (Umfang ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen (Anrechenbare Studienleistungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zur Übung Instruktionsdesign I, Gewichtung 1 (3 LP) • Konzeption, Produktion und Evaluation eines Medienproduktes zur Übung Instruktionsdesign II, Gewichtung 1 (3 LP)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Basismodul

Modulnummer	XV
Modulname	Design und Medienproduktion
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und praktischen Fertigkeiten aus den Bereichen Fotografie und Kommunikationsdesign</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen in der adressatenorientierten fotografischen Produktion und Postproduktion sowie von Grundlagen des Kommunikationsdesigns für Print- und Online-Medien</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Praxis der Fotografie (2 LVS) • Ü: Kommunikationsdesign (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation eines im Team erarbeiteten Fotoprojekts zur Übung Praxis der Fotografie • 30-minütige Präsentation eines im Team erarbeiteten Plakatprojektes zur Übung Kommunikationsdesign
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Darstellung der Konzeption, Produktion und Evaluation (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) eines der in den Übungen angefertigten Medienprodukte
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	XVI
Modulname	Medien und Informatik
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Veranstaltungen zu Mensch Computer Interaktion I führen in die grundlegenden Aspekte der Gestaltung von Benutzungsoberflächen ein. Ausgehend von den Möglichkeiten und Restriktionen der menschlichen Wahrnehmung und Informationsverarbeitung werden Aspekte, Regeln und Methoden erläutert, die es ermöglichen, bedienfreundliche Oberflächen zu konzipieren. Zusätzlich erwerben die Studierenden basale Kenntnisse über Scripting-Sprachen, die auch in anderen Bereichen des Studiums Anwendung finden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können klassische Benutzungsoberflächen so konzipieren, dass die Bedienbarkeit der Software gewährleistet ist. Sie können außerdem einfache Programmieraufgaben bearbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Scripting für Kommunikationswissenschaftler (2 LVS) • Ü: Scripting für Kommunikationswissenschaftler (2 LVS) • V: Mensch Computer Interaktion I (2 LVS) • P: Mensch Computer Interaktion I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Scripting für Kommunikationswissenschaftler • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Mensch Computer Interaktion I <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Durchführung und Dokumentation (Umfang 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) eines Medienprojekts zum Praktikum Mensch Computer Interaktion I <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Scripting für Kommunikationswissenschaftler, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zur Vorlesung Mensch Computer Interaktion I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) <p>Anrechenbare Studienleistung:</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

	<ul style="list-style-type: none">• Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Medienprojekts zum Praktikum Mensch Computer Interaktion I, Gewichtung 1 (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	XVI.a
Modulname	Medien und Informatik – Vertiefung Mensch Computer Interaktion
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Veranstaltungen zu Mensch Computer Interaktion II bauen auf Mensch Computer Interaktion I auf und vermitteln jenseits klassischer Desktop-Oberflächen weitere Aspekte der Mensch Computer Interaktion, etwa im komplexeren technischen Umfeld wie bei Multimediaanwendungen, Leitständen, mobilen Geräten, Touch-Interfaces, oder auch bei der Interaktion mit Robotern. Hier stoßen klassische Methoden an die Grenzen, weshalb auch weitergehende Methoden wie zum Beispiel Design Thinking diskutiert werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können auch spezielle und unorthodoxe Anwendungen im Sinne einer optimalen Bedienbarkeit konzipieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Mensch Computer Interaktion II (2 LVS) • P: Mensch Computer Interaktion II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik und Masterstudiengänge mit Informatikanteil (entspricht Modul 578070 Medienergonomie)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Mensch Computer Interaktion II <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Durchführung und Dokumentation (Umfang 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) eines Medienprojekts zum Praktikum Mensch Computer Interaktion II <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Mensch Computer Interaktion II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Medienprojekts zum Praktikum Mensch Computer Interaktion II, Gewichtung 1 (2 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	XVI.b
Modulname	Medien und Informatik – Visualisierung
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Im Modul werden die Grundprinzipien guter Datenvisualisierung vermittelt. Dies beinhaltet sowohl computergestützte Datenaufbereitung als auch die nutzerzentrierte Auswahl der Visualisierungsform. In der Übung werden die theoretischen Konzepte durch praktische Projekte angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Kenntnisse der Datenaufbereitung sowie geeigneter Visualisierungsformen, Erwerb von Wissen über problem- und nutzerorientierte Auswahl von Visualisierungsformen, Fähigkeit zur eigenständigen Lösung von Visualisierungsproblemen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Visualisierung (2 LVS) • Ü: Visualisierung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Visualisierung oder 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Visualisierung <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, 30-minütige Präsentation und Dokumentation (Umfang 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) eines Medienprojekts zur Übung Visualisierung <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Visualisierung oder mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Visualisierung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) <p>Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Präsentation und Dokumentation eines Medienprojekts zur Übung Visualisierung, Gewichtung 1 (2 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	XVII.a
Modulname	Zusatzqualifikation Marketing
Modulverantwortlich	Studiendekan Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen aus den Bereichen Marketing und Marketingmanagement <u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu betriebswirtschaftlichen Phänomenen in unterschiedlichen Zusammenhängen sowie zu Fragen des Marketing
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind fünf Vorlesungen auszuwählen: <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen Marketing (2 LVS) • V: Marketingmanagement (2 LVS) • V: Marketinginstrumente I (2 LVS) • V: Marketinginstrumente II (2 LVS) • V: B2B-Marketing (2 LVS) • V: Entrepreneurship I: Unternehmerische Gelegenheiten und Geschäftsmodelldesign (2 LVS)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • je eine 60-minütige Klausur zu jeder der fünf gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • je eine Klausur zu jeder der fünf gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	XVII.b
Modulname	Zusatzqualifikation Psychologie
Modulverantwortlich	Studiendekan Psychologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Vermittlung von Grundlagen der Psychologie in ausgewählten Fachbereichen</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Beschreibung, Erklärung und Vorhersage menschlichen Verhaltens sowie die erlernten Inhalte auf andere Themenbereiche zu übertragen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <p>Folgende Vorlesung muss belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kognition I (2 LVS) <p>Aus dem folgenden Angebot sind vier Vorlesungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kognition II (2 LVS) • V: Einführung in die Motivationspsychologie (2 LVS) • V: Einführung in die Emotionspsychologie (2 LVS) • V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) • V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) • V: Einführung in die Sozialpsychologie (2 LVS) • V: Einführung in die Organisationspsychologie (2 LVS) • V: Einführung in die Arbeitspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kognition I • je eine 90-minütige Klausur zu jeder der vier gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Kognition I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • je eine Klausur zu jeder der vier gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich (je 3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	XVII.c
Modulname	Zusatzqualifikation Soziologie und Pädagogik
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudiengangs Soziologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften Studiendekan des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Die Studierenden erwerben grundlegende Kompetenzen aus dem Bereich der Soziologie und Pädagogik. Forschungsgegenstand ist der sozial handelnde Mensch unter Betrachtung der Wechselwirkung mit einer sich ständig ändernden Gesamtgesellschaft. Da mediale Phänomene nur unter Berücksichtigung dieses sozialen Kontexts vollständig verstanden werden können, ergeben sich weitreichende Implikationen für medien- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen. <u>Qualifikationsziele</u> : Kenntnis grundlegender Theorien der Soziologie und der Pädagogik, Kenntnis von Implikationen soziologischer und pädagogischer Theorien für kommunikations- und medienwissenschaftliche Fragestellungen
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind fünf Vorlesungen auszuwählen: <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Soziologie: Grundlagen (2 LVS) • V: Einführung in die politische Soziologie (2 LVS) • V: Einführung in die Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS) • V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) • V: Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung (2 LVS) • V: Allgemeine Fachdidaktik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu jeder der fünf gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • je eine Klausur zu jeder der fünf gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich (je 3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	XVII.d
Modulname	Zusatzqualifikation Politik- und Kulturwissenschaften
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaften der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Medien besitzen Einflüsse sowohl für politische als auch für kulturelle Prozesse und passen sich im Gegenzug an die Besonderheiten dieser Prozesse an. Im Modul werden beide Perspektiven miteinander verknüpft, um die Grundlage für weiterführende medien- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen zu schaffen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen der Politik- und Kulturwissenschaften. Sie werden dadurch befähigt, Anknüpfungspunkte dieser Prozesse für kommunikations- und medienwissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind fünf Vorlesungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Interkulturelle Kommunikation – Eine Einführung (2 LVS) • V: Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive verschiedener Wissenschaftsdisziplinen (2 LVS) • V: Theorien der Kulturwissenschaften (2 LVS) • V: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe (2 LVS) • V: Einführung in die Wirtschaft (2 LVS) • V: Regierungssysteme im Vergleich (2 LVS) • V: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu jeder der fünf gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine Klausur zu jeder der fünf gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich (je 3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Basismodul

Modulnummer	XVIII
Modulname	Wissenschaftliche Praxis
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden grundlegende Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens vermittelt. Dazu gehören insbesondere die Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen, die Recherche wissenschaftlicher Literatur und deren argumentative und sprachliche Aufbereitung. Die darin erworbenen Kompetenzen sind neben dem Studium auch in der späteren Berufspraxis von hoher Relevanz, beispielsweise bei der Identifikation von Problemen und der argumentativ gestützten Formulierung von Handlungsempfehlungen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen wissenschaftlicher Praxis und Kompetenzen zum selbstständigen Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (2 LVS) • Ü: Wissenschaftliches Schreiben (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 20 Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. • Nachweis von 20 Übungsaufgaben zur Übung Wissenschaftliches Schreiben Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. • jeweils Gestaltung (30-minütige Präsentation) eines im Team erarbeiteten Themas zu beiden Übungen
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu den Themen der beiden Übungen (Umfang 8 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss
Bachelor of Arts**

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	XIX
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan des Bachelorstudiengangs Medienkommunikation der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Anwendung und Umsetzung der in den Modulen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Themenbezogen können Bachelorarbeiten in den Themen der Module I bis VIII angefertigt werden. Im Praktikum erwerben die Studierenden erste Einblicke in die Berufspraxis und können das im Studium erworbene Wissen anwenden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Kolloquium und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Kolloquium zur Bachelorarbeit (1 LVS) • P: Praktikum (8 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Praktikums (Bestätigung durch den Praktikumsbetrieb)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang ca. 40 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 2. September 2014**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6**Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |

- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Schwerpunkt-, Vertiefungs-, Basis- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Schwerpunktmodule

Modul I	Kommunikation I	10 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul II	Kommunikation II	8 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul III	Medienpsychologie I	10 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul IV	Medienpsychologie II	8 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul V	Lehr-/Lernmedien I	10 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul VI	Lehr-/Lernmedien II	8 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul VII	Visuelle Kommunikation I	6 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul VIII	Visuelle Kommunikation II	8 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1

2. Vertiefungsmodule

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul IX.a	Vertiefung Kommunikation	10 LP (Wahlpflichtmodul) – Gewichtung 3
Modul IX.b	Vertiefung Medienpsychologie	10 LP (Wahlpflichtmodul) – Gewichtung 3
Modul IX.c	Vertiefung Lehr-/Lernmedien	10 LP (Wahlpflichtmodul) – Gewichtung 3
Modul IX.d	Vertiefung Visuelle Kommunikation	10 LP (Wahlpflichtmodul) – Gewichtung 3

3. Basismodule

Modul X	Qualitative Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XI	Quantitative Forschungsmethoden	12 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XII	Medienpraxis	6 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XIII	Film und Fernsehen	9 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XIV	Instruktionsdesign	6 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XV	Design und Medienproduktion	6 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1

4. Ergänzungsmodule

Modul XVI	Medien und Informatik	11 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XVI.a	Medien und Informatik – Vertiefung Mensch Computer Interaktion	5 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XVI.b	Medien und Informatik – Visualisierung	5 LP (Pflichtmodul) – Gewichtung 1

Aus den nachfolgenden Ergänzungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul XVII.a	Zusatzqualifikation Marketing	15 LP (Wahlpflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XVII.b	Zusatzqualifikation Psychologie	15 LP (Wahlpflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XVII.c	Zusatzqualifikation Soziologie und Pädagogik	15 LP (Wahlpflichtmodul) – Gewichtung 1
Modul XVII.d	Zusatzqualifikation Politik- und Kulturwissenschaften	15 LP (Wahlpflichtmodul) – Gewichtung 1

